

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LAT Nitrogen Austria GmbH für Düngemittel

**1. Allgemeines:** Ein Kaufvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung der LATN zustande. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der LATN sind Bestandteil jedes Kaufvertrags und gelten auch für alle künftigen Verträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Nebenabreden und Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese von LATN schriftlich bestätigt oder anerkannt wurden. Fehlender Widerspruch gilt unter keinen Umständen als stillschweigende Annahme durch LATN.

„LAT Nitrogen Austria GmbH“, im Folgenden „LATN“ genannt, fungiert als Lieferant.

„Käufer“ bezeichnet das Unternehmen oder die Person, die die Ware erwirbt.

„Produkte“ umfasst sämtliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen durch die LATN-Verkaufseinheit.

**2. Preis:** Die Preise verstehen sich netto, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom Käufer gemäß geltendem Gesetz zusätzlich zu entrichten ist. Etwaige Boni, Rabatte, Gutschriften etc. werden auf Basis der Nettopreise berechnet.

**3. Lieferung:** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß FCA gemäß INCOTERMS.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten durch verzögerte oder behinderte Entladung, verursacht durch den Käufer, dessen Vertreter oder dessen Ausrüstung/Anlagen, werden dem Käufer von LATN in Rechnung gestellt. LATN steht es frei, bei Überschreitung der vereinbarten Entladezeit eine angemessene Pauschale verrechnen.

Bei Abholung durch den Käufer hat er sicherzustellen, dass der Frachtführer für den Zugang zu den LATN-Standorten (inkl. externer Lager und Dienstleister) zugelassen ist, das Transportmittel geeignet, sicher und sauber ist und die Fahrer über die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Bei Schifflieferungen gelten die jeweils gültigen Lieferbedingungen der LATN.

**3.1.** Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte wie vereinbart abzuholen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist LATN berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern. Die Rechte gemäß § 373 UGB bleiben unberührt.

**3.2.** Liefertermin: Als Liefertermin gilt der vereinbarte Abholtermin oder der vereinbarte Eintrefftermin der Produkte.

Bei Überschreitung des Liefertermins ist der Käufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen schriftlich (per E-Mail) vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Käufers bei LATN zu laufen. Ersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Entsendet der Käufer LKW zur Abholung von Produkten an einem unserer Standorte, so gilt:

a) Abholung muss am vereinbarten Tag innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters erfolgen, sofern LATN keine abweichenden Informationen gibt.

b) LATN ist mindestens fünf Werktage vorab unter Angabe von Transportunternehmen, Produkt und Menge zu informieren.

c) Der Fahrer hat einen entsprechenden Abholauftrag vorzulegen.

**4. Lieferung auf Abruf:** Ist vereinbart, dass Produkte während eines bestimmten Zeitraums vom Käufer abzurufen sind, ist LATN bei nicht termingerechtem Abruf berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls ist LATN berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen. Ist die Frist nicht näher spezifiziert, so ist der Abruf spätestens einen Monat nach Aufforderung durch LATN vorzunehmen.

**5. Versandart und -weg:** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmt LATN Art und Weg des Versands.

**6. EPR – Explosivgrundstoffe:** Soweit Produkte unter die Verordnung über explosive Ausgangsstoffe fallen, ist der Käufer verpflichtet, die Explosivgrundstoffe:

a) bei der zuständigen Behörde gemäß geltenden Rechtsvorschriften zu melden und zu registrieren,

b) nur an Kunden mit berechtigtem gewerblichem Bedarf weiterzugeben.

**7. Mängelrügen:** Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich (per E-Mail) unter Angabe der genauen Mängel zu rügen. Versteckte Mängel müssen spätestens binnen sechs Wochen nach Anlieferung gerügt werden.

Auf Verlangen von LATN hat der Käufer Muster und Beweisdokumente zu übersenden sowie mit einem von LATN benannten Sachverständigen gemeinsam Proben zu entnehmen und Beweise zu sichern. Wird dies unterlassen, verfallen sämtliche Mängelrechte.

Ab Feststellung eines Mangels durch den Käufer ist jegliche weitere Verwendung oder Verarbeitung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LATN unzulässig, andernfalls verfallen sämtliche Ansprüche.

Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Rücksendungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von LATN zulässig; dies gilt nicht für Musteranforderungen. Bei unberechtigter Rücksendung hat der Käufer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Die bloße Annahme zurückgesandter Produkte oder die Prüfung des Mangels begründet keinerlei Ansprüche des Käufers oder sonstige Rechtsfolgen.

**8. Gewährleistung und Haftung:** LATN gewährleistet ausschließlich, dass die Produkte bei Gefahrenübergang den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

Darüberhinausgehende ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung von Eigenschaften ist ausgeschlossen. Das Risiko der Verwendbarkeit des Produkts für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Käufer, sofern nicht schriftlich anders zugesagt.

Für Ansprüche aus einer solchen Zusage gelten die Bestimmungen dieses Punktes in analoger Weise. Für Produkte, die vereinbarungsgemäß nicht unserer Standardqualität entsprechen, sind keinerlei Ansprüche gegeben.

Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge wird LATN nach eigenem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers entweder einen Preisnachlass gewähren, Verbesserungen oder Ersatzlieferungen (Umtausch) vornehmen oder das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz für Folgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Produkthaftung und Regressansprüche.

Der Käufer ist verpflichtet, LATN gegenüber Ansprüchen Dritter, welche aufgrund von Mangel eines unter Verwendung der an den Käufer verkauften Produkts

hergestellten Erzeugnisses gegen LATN erhoben wird, schad- und klaglos zu halten. Rechtlich nicht ausschließbare Ansprüche des Käufers sind – soweit rechtlich zulässig – auf die Höhe des Kaufpreises des betreffenden Produkts begrenzt.

Sofern der Käufer Wiederverkäufer ist, hat er die vorstehenden Einschränkungen unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungseinschränkungen bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

Eine allfällige Schutzwirkung des Kaufvertrages zugunsten Dritter wird ausgeschlossen.

**8.1. Mengenabweichung:** Die Lieferung pro LKW erfolgt als logistisch optimierte Vollladung, wodurch LATN Mengenabweichungen von +/- 10 % der Vertragsmenge vornehmen kann. Maßgeblich für die Fakturierung sind die durch LATN ermittelten Gewichte und Mengen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Die von LATN in Rechnung gestellten Beträge, einschließlich jene für Teillieferungen, sind ohne Abzüge bis zum Fälligkeitstag vollständig bei LATN einlangend zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug ist LATN berechtigt, marktübliche und gesetzlich zulässige Verzugszinsen zu verrechnen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen führt zur sofortigen Fälligkeit aller offenen Forderungen gegenüber dem Käufer und berechtigt LATN, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angebotlicher,

von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Käufers sowie die Aufrechnung mit diesen Gegenansprüchen ist nicht gestattet. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen LATN an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

Sämtliche Kosten zur Durchsetzung der Ansprüche von LATN (Rechtsanwalt, Inkassobüro, etc.) sind vom Käufer zu tragen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist LATN nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von geeignet erscheinenden Sicherheiten, einschließlich Vorauszahlungen, abhängig zu machen. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Käufers entbindet LATN von der Lieferverpflichtung.

**10. Eigentumsvorbehalt:** Gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten wie Zinsen, Gebühren, Spesen, etc. im Eigentum der LATN. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Vertragsrücktritt dar und enthebt den Käufer nicht von seinen Pflichten insbesondere zur Zahlung des Kaufpreises. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Produkte zu verfügen. Außergewöhnliche Verfügungen wie z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung von LATN Produkten mit anderem Material erwirbt LATN Miteigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis der Produktwerte. Bei Veräußerung der Produkte tritt der Käufer bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer bis zur Höhe der Forderungen von LATN sicherungshalber an LATN ab und LATN nimmt diese Abtretung hiermit an. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware ist LATN unverzüglich zu informieren und bei der Sicherung der Rechte von LATN zu unterstützen sowie sämtliche dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem Widerspruchsprozess.

**11. Höhere Gewalt:** Ereignisse höherer Gewalt, die die LATN oder einen Vorlieferanten der LATN treffen und die Lieferverpflichtungen gegenüber den Käufern behindern, berechtigen LATN, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit nach eigenem Ermessen die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegen über dem Käufer ganz oder teilweise auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus irgendwelche Ansprüche gegen LATN entstehen. Insbesondere ist LATN zu keiner Reduktion einer allfälligen Eigenbedarfsmenge verpflichtet. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund der Auswirkungen Höherer Gewalt um mehr als sechs Wochen, ist der Käufer berechtigt, von dem hievon betroffenen Teil der Lieferungen zurückzutreten.

Als Ereignisse Höhere Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Nebel, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein-, Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall, Betriebsstörungen, wie Maschinenbruch, Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und Arbeiteraussperrungen und alle anderen Ereignisse, die nur mit einem unverhältnismäßigen Einsatz von Kosten und Mitteln zur verhindern wären.

**12. Marken und Eigentumsrechte:** In der Regel sind die Produkte von LATN mit einer Waren und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden die Produkte umgefüllt, weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LATN verwendet werden.

**13. Beratung:** Die Beratung durch Mitarbeiter von LATN begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Alle Angaben und Auskünfte über die Eignung und Anwendung der Produkte sind unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**14. Gesetzliche Vorschriften:** Der Käufer ist für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung verantwortlich.

**15. Teilnichtigkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam

oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen.

**16. Sanktionen:** Der Käufer sichert gegenüber LATN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu und gewährleistet, dass der Käufer:

a) keine natürliche oder juristische Person ist, die auf einer Sanktionsliste geführt wird oder direkt oder indirekt von Sanktionen betroffen ist;

b) nicht gegen geltende Sanktionen oder Embargos verstößt;

c) keine gemäß lit. a) oder b) Person oder Organisation an der Verhandlung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages beteiligt.

Ein Verstoß des Käufers gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen berechtigt LATN zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer haftet und entschädigt LATN für sämtliche Kosten und/oder Schäden, die der LATN aufgrund eines Verstoßes gegen seine in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen entstehen.

**17. Compliance:** Der Käufer sichert gegenüber LATN zu und gewährleistet, dass er:

a) alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Verordnungen in Bezug auf Compliance, insbesondere solche betreffend Korruptionsbekämpfung, Bestechungsverbot, fairen Wettbewerb und Kartellrecht, einhält;

b) keine Handlungen setzt oder Praktiken verfolgt, die einen Verstoß gegen solche gesetzlichen Bestimmungen darstellen würden; und

c) im Geschäftsverkehr mit LATN die jeweils gültige Ethikrichtlinie für Geschäftspartner von LATN befolgt.

Der Käufer haftet und entschädigt LATN für sämtliche Kosten und/oder Schäden, die der LATN aufgrund eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen entstehen.

**18. INCOTERMS:** Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die INCOTERMS (herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris) in der jeweils letztgültigen Fassung.

**19. Erfüllungsort:** Erfüllungsort der Lieferung und Zahlungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde Linz, Österreich.

**20. Geltendes Recht:** Der Kaufvertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

**21. Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist Linz, Österreich. LATN behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Käufer bei seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.

**22. Datenschutz:** LATN und der Käufer verpflichten sich, während der gesamten Vertragslaufzeit alle geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Insbesondere verpflichten sich LATN und der Käufer zur Einhaltung folgender Prinzipien bei der Datenverarbeitung:

a) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige, faire und transparente Weise verarbeitet werden;

b) sie dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeitet werden;

c) sie müssen dem Zweck angemessen und relevant sowie auf das notwendige Maß beschränkt sein;

d) sie müssen sachlich richtig und am neuesten Stand sein;

e) sie dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

f) es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, insbesondere Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.